

Bekanntmachung

Melderegisterauskunft: Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften

Die Weitergabe von Daten ist aufgrund der jüngsten Entwicklungen ein sehr aktuelles Thema geworden.

Was ist das Melderegister, welche Daten werden bei einer Melderegisteranfrage über die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben und welche Voraussetzungen muss der Auskunftsersuchende erfüllen?

- Das Melderegister ist die Datensammlung über die Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde beim Einwohnermeldeamt. Das Melderegister steht für sog. „Melderegisterauskünfte“ gesetzlich zur Verfügung.
- Die Melderegisterauskunft umfasst folgende Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift.
- Die einfache Melderegisterauskunft ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss in dem Antrag auf Erteilung der Melderegisterauskunft hinreichend bestimmt sein, damit eine Zuordnung möglich und eine Namensverwechslung ausgeschlossen ist.

In der Regel erfolgen die Melderegisteranfragen durch

- Inkassobüros,
- Rechtsanwälte
- Vermieter unbekannt verzogener ehemaliger Mieter oder
- Einzelpersonen im Zusammenhang mit Familienangelegenheiten, Klassentreffen oder ähnlichem.

Der Gesetzgeber sieht das Melderegister ausdrücklich für Auskünfte dieser Art vor und ein Widerspruchsrecht ist grundsätzlich nicht gegeben.

Welche Widersprüche gegen die Übermittlung von Daten sind möglich?

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, vorausgesetzt, sie sind deutscher Staatsangehöriger und haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person.
§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.
§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG.

Wie und wo kann der Widerspruch eingelegt werden?

- Der Widerspruch ist schriftlich an das Einwohnermeldeamt zu richten.

Wichtiger Hinweis:

Seit Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 ist man so gestellt, als wenn ein Widerspruch gegen Auskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen eingelegt ist.

Vettweiß, den 04.01.2018

Der Bürgermeister

Gez. Kunth